Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Sozialservice-Gesellschaft
des Bayerischen Roten Kreuzes GmbH
Hofmannstr. 54

81379 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			18.03.2019

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Sozialservice-Gesellschaft
des Bayerischen Roten Kreuzes GmbH
Hofmannstr. 54
81379 München

Geprüfte Einrichtung: Seniorenwohnen Kieferngarten
Bauernfeindstr. 15
80939 München
www.seniorenwohnen.brk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 05.02.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Arzneimittel
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt:	116
davon vollstationäre Plätze:	116
Belegte Plätze:	112
Einzelzimmerquote:	38,9 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,9 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 14

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen
(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden auf den Wohnbereichen zwei und vier stichprobenartig anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren Bewohnerinnen und Bewohner ausgewählt und befragt. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften sowie anhand der Pflegedokumentationen abgeglichen.

Zu Beginn der Prüfung wurde die FQA durch die Einrichtung geführt. Die besuchten Wohnbereiche waren sauber und ordentlich. Bei dem Rundgang durch die Einrichtung wurden verschiedene Gruppenangebote der Sozialen Betreuung beobachtet. Die Gruppenveranstaltungen waren gut frequentiert und die zu Betreuenden schienen allgemein Spaß daran zu haben.

Aussagefähige Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich über ihr Leben in der Einrichtung positiv. Dies wurde in den telefonisch geführten Angehörigengesprächen bestätigt.

Die bei einigen der Bewohnerinnen und Bewohner vorhandenen gefährdenden Ernährungszustände wurden von der Einrichtung erkannt. Durch fachlich korrekte individuelle Maßnahmen konnte bei allen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern, soweit es der Gesundheitszustand erlaubte, eine positive Gewichtsentwicklung erreicht werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine teilnehmende Beobachtung des Mittagessens durchgeführt. Bei der Mittagessenssituation war eine angenehme und ruhige Atmosphäre wahrnehmbar. Den

Bewohnerinnen und Bewohnern wurden die Speisen nacheinander gereicht. Durch das Schöpfen der Speisen im Wohnbereich war es möglich, die Portionen individuell nach Wunsch zusammenzustellen. Die passierte Kost wird im Speiseplan als seperates Menü aufgeführt. Sollte ein anderes Menü gewünscht werden, ist es möglich, das Passieren der Speisen direkt im Wohnbereich durchzuführen, so dass ggf. nur bestimmte Komponenten passiert werden können.

Im Bereich der hausinternen Tagesbetreuung wurde eine Beschäftigungsmaßnahme teilnehmend beobachtet. Durchgeführt wurde die Beschäftigung von der Mitarbeiterin der Tagesbetreuung und einem jungen Mann, der sein freiwilliges soziales Jahr absolviert. Begonnen wurde hierbei mit einer kurzen Sitzgymnastik. Danach wurden Sprichwörter ergänzt und spontan Volkslieder angestimmt. Beide Mitarbeiter gingen auf die Besonderheiten der zu Betreuenden ein und die Bewohnerinnen und Bewohner waren mit sichtlichem Spaß bei der Sache.

Der Umgang mit den stichprobenartig überprüften Betäubungsmitteln war ohne Beanstandung.

In der Einrichtung kommen keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.

Im Rahmen der Prüfung ergab sich die Gelegenheit bei der Reflektion des diesjährigen Schülerprojektes „Schüler leiten einen Wohnbereich“ teilzunehmen, welches dieses Jahr zum zweiten Mal durchgeführt wurde. Das Projekt umfasste auch den ambulanten Bereich, in dem die Auszubildenden ihre Touren selbst planten und durchführten. Die beiden Praxisanleiter gaben zuvor umfassend Auskunft über den Aufbau und Ablauf des Projektes. Auf Wohnbereich 4 übernahm ein Azubi im dritten Jahr vier Tage lang die Schichtleitung und die Bewohnergruppen wurden auf weitere drei Azubis aufgeteilt. Zur Seite standen den Schülern sowohl der Praxisanleiter, die Wohnbereichsleitung und noch eine zusätzliche Pflegekraft. Die Reflektion der vier Tage wurde gekonnt vom Praxisanleiter der stationären Einrichtung moderiert, der tatkräftig von seiner Kollegin aus dem ambulanten Dienst unterstützt wurde. Ein wichtiges Ziel der vier Tage war es, die Eigenständigkeit und das Selbstbewusstsein der Auszubildenden zu fördern, indem sie lernen, selbständig pflegerelevante Entscheidungen zu treffen. Die durchweg positive Rückmeldung der Auszubildenden spricht dafür, dieses Projekt weiterhin zu verfolgen. Laut Aussage der Azubis sei das Projekt „Schülerstation“ eine gute Vorbereitung auf das Examen und die spätere Berufstätigkeit. Es vermittele mehr Selbständigkeit und schaffe Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1 Sachverhalt: Eine kognitiv eingeschränkte Bewohnerin, die laut Aussage der Wohnbereichsleitung nicht täglich, jedoch regelmäßig je nach Allgemeinzustand und Wunsch mobilisiert werde, wurde drei Monate nicht mobilisiert. Im Pflegeverlaufsbericht waren keine Einträge wie beispielsweise Angebot und Ablehnung der Mobilisation, sowie Einträge über Müdigkeit im Zusammenhang mit einem Mobilisationsangebot dokumentiert. Eine fachliche, bewohnerbezogene Begründung konnte somit weder aus der Pflegedokumentation noch im Fachgespräch vor Ort nachvollzogen werden.

III.1.2 Mobilität besitzt eine zentrale Bedeutung für soziale Teilhabe, Lebensqualität und subjektives Wohlbefinden. Durch fehlende Mobilisation wird dem Pflegebedürftigen die Möglichkeit zur Teilhabe am aktiven Leben verwehrt, wodurch das Risiko der sensorischen Deprivation steigen kann. Die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe trägt dazu bei, die sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu befriedigen. Sie ist Bestandteil der Tagesstrukturierung und fördert die soziale Integration und wirkt so der Desorientierung, Immobilität und Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner entgegen. Das Unterlassen des Angebots von Mobilisationen ist somit als Mangel gem. Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 2, 3 und 4 PfleWoqG zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, sich mit speziellen und hochkomplexen Pflegesituationen zur Förderung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse auseinanderzusetzen, sowie eine dem Normalitätsprinzip entsprechende angemessene Lebensqualität im Bereich der Mobilität zu gewährleisten.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 26.02.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 08.03.2019 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar
   - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

1. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!